0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:18 Uhr Seite 1

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 14	Panketal, den 31. Mai 2017	Nummer 05

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Wiltbergstraße“ Berlin-Pankow 1
2. Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Pölnitzweg“ Berlin-Pankow 2
3. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Feldweg II“ 3
4. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Schönerlinder Straße“ 5
5. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Schönower Straße“ 6
6. Erneute Bekanntmachung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Neu-Buch", OT Schwanebeck 8
7. Erneute Bekanntmachung zur frühzeitigen öffentlichen Informationsveranstaltung und frühzeitigen Beteiligung der TÖB B-Plan 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ 11

Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Wiltbergstraße“

Bekanntmachung vom 11.05.2017 – SenUVK IV E 313 –
Telefon: 9025-1558 oder 9025-0, intern 925-1558

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf Antrag der DB Netz AG für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.
Die EÜ Wiltbergstraße befindet sich am S-Bahnhof Berlin Buch im Bezirk Pankow von Berlin. Die Eisenbahnbrücke überführt die zweigleisige S-Bahnstrecke 6002 in Bahn-km 14,458 und die zweigleisige Fernbahn-Strecke 6081 in Bahn-km 14,452. Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatzneubau der EÜ Wiltbergstraße, Änderungen der Gleislagen, Bau einer Stützwand, Anpassung Tiefbau-, Kabel- und Oberleitungsanlagen sowie Landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungen und Zeichnungen sowie die ent-scheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen: Wasserwirtschaftliche Sachverhalte, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Faunistische Erfassung, Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Geotechnische Berichte sowie Boden/Altlasten) liegt

vom 06. Juni 2017 bis 05. Juli 2017

im Bezirksamt Pankow von Berlin,
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste,
Stadtentwicklungsamt,
Fachbereich Stadtplanung, Raum 410,
Storkower Str. 97,
10407 Berlin,
Tel.: (030) 90295 3337,

montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und in der Gemeinde Panketal,
Fachbereich 1 – Bauen, Wohnen und Verkehrsflächen,
Fachdienst Orts- und Regionalplanung, Zi. 104/110,
Schönower Straße 105,
16341 Panketal,
Tel. (030) 94511 170,

montags von 08.30 – 12.00 Uhr,
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr,
mittwochs von 10.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr,
freitags von 10.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen (während der Auslegungszeit) sind ebenfalls im Internet unter:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planfeststellungen/
veröffentlicht.
Für die Vollständigkeit und die Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgebend.

Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 19. Juli 2017 (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 3, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. 422 R (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse post@senuvk.berlin.de erheben.

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:18 Uhr Seite 2

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, zu dem Plan Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 18 AEG i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG). Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht.
   Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabensträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Im Auftrag
Wanzek
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Pölnitzweg“

Bekanntmachung vom 11.05.2017 – SenUVK IV E 313 –
Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0,
intern 925-1558

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf Antrag der DB Netz AG für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die EÜ Pölnitzweg befindet sich im Bezirk Pankow von Berlin zwischen den S-Bahnhöfen Berlin-Buch und Röntgental ca. 600 m nordöstlich des S-Bahnhofs Berlin Buch. Die Eisenbahnbrücke überführt die einigleisige S-Bahnstrecke 6002 und die zweigleisige Fernbahn-Strecke 6081 in Bahn-km 15,008. Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatzneubau der EÜ Pölnitzweg, Änderungen der Gleislagen, Anpassung Tiefbau-, Kabel- und Oberleitungsanlagen, Bau von Lärmschutzwänden sowie Landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungen und Zeichnungen sowie die ent-scheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen: Wasserwirtschaftliche Sachverhalte, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Faunistische Erfassung, Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Geotechnische Berichte sowie Abfalltechnisches Kurzkonzept) liegt

vom 06. Juni 2017 bis 05. Juli 2017

im Bezirksamt Pankow von Berlin,
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste,
Stadtentwicklungsamt,
Fachbereich Stadtplanung, Raum 410,
Storkower Str. 97,
10407 Berlin,
Tel.: (030) 90295 3337,

montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und in der Gemeinde Panketal,
Fachbereich 1 – Bauen, Wohnen und Verkehrsflächen,
Fachdienst Orts- und Regionalplanung,
Zi. 104/110,
Schönower Straße 105,
16341 Panketal,
Tel. (030) 94511 170,

montags von 08.30 – 12.00 Uhr,
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr,
mittwochs von 10.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr,
freitags von 10.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen (während der Auslegungszeit) sind ebenfalls im Internet unter:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planfeststellungen/
veröffentlicht.

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:18 Uhr Seite 3

Für die Vollständigkeit und die Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgebend.

Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 19. Juli 2017 (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 3, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. 422 R (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse post@senuvk.berlin.de erheben.
   Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
   Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, zu dem Plan Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 18 AEG i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG). Falls ein Erörterungs-termin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht.
   Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
   Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ent-sprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabensträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Im Auftrag

Wanzek
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Feldweg II“, Strecke 6081: Berlin–Stralsund (F-Bahn), km 18,755 und Strecke 6002: Berlin – Bernau bei Berlin (S-Bahn) in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Fredersdorf/Vogelsdorf im Landkreis Märkisch - Oderland

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG[1] und § 1 VwVfGBbg[2] und § 73 VwVfG[3] eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahren aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nicht bahneigene Flurstücke in der Gemarkung Zepernick beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) und hat u.a. die Anlage einer Feuerwehrzufahrt, Entwässerungseinrichtungen und zeitweise Totalsperrungen der Streckengleise und des unterführten Feldweges zur Folge. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Gesamtprojektleitung Regionalbereich Ost, regionales Projektmanagement Portfolio S-Bahn, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist für das gegenständliche Bauvorhaben nicht erforderlich.

---

1 AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

2 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264),zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

3 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:18 Uhr Seite 4

Das Bauvorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vor. Der mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Eingriff kann durch diese Maßnahmen kompensiert werden.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

12. Juni bis einschließlich 11. Juli 2017

während folgender Zeiten

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 104/ 110 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben -> Planfeststellung -> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmeplan und Artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 12)
- Faunistische Erfassung (Unterlage 13)
- Schalltechnische Untersuchungen (Unterlage 14)
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (Unterlage 15)
- Geotechnischer Bericht (Unterlage 16).

Hinweise:
1. Jeder, dessen Belange durch die Planung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25. Juli 2017,** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-0, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach §2 Abs.1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).
   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[4] entsprechend.

4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:18 Uhr Seite 5

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter www.panketal.de veröffentlicht.

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Schönerlinder Straße“, Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 17,463 und Strecke 6002: Berlin – Bernau bei Berlin (S-Bahn) in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim sowie eine trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme in Wensickendorf (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG[1] und § 1 VwVfGBbg[2] i.V.m. § 73 VwVfG[3] eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahren aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nicht bahneigene Flurstücke in den Gemarkungen Zepernick und Wensickendorf beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) durch drei neue Überbauten. Die jeweils zulässige Streckengeschwindigkeit wird durch das Vorhaben nicht geändert. Die lichte Weite und lichte Höhe der einzelnen Überbauten ändern sich nur geringfügig. Seitens der Gemeinde besteht kein Änderungsverlangen für die unterführte gemeindliche Straße. Es sind nicht nur unwesentliche Baulärmbetroffenheiten am Tage und in der Nacht, sondern auch bauzeitliche Verkehrsbeeinträchtigungen infolge der bauzeitlichen Straßensperrung für die Anwohner und Gewerbetreibenden in der Schönerlinder Straße zu erwarten. Gegenstand der Planung sind ebenfalls wasserrechtliche Anträge.
Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Gesamtprojektleitung Regionalbereich Ost.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist für das gegenständliche Bauvorhaben im Ergebnis einer überschlägige Einzelfallprüfung nach §3c UVPG (Screening) nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vor. Die vollständige Eingriffskompensation erfolgt mit der Kompensationsmaßnahme A1, welche die ökologische Aufwertung eines Kiefernreinbestands durch eine naturnahe Waldinnenrandgestaltung in der Gemarkung Wensickendorf vorsieht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

12. Juni bis einschließlich 11. Juli 2017

während folgender Zeiten

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 104/ 110 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben –> Planfeststellung –> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:
– Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmepläne und -blätter (Unterlage 10)
– Faunistische Erfassung (Unterlage 11)
– Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlage 12)
– Geotechnischer Bericht (Unterlage 13
– Aussagen zu Altlasten/Abfall (BOVEK – Unterlage 14).

Hinweise:
1. Jeder, dessen Belange durch die Planung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25. Juli 2017,** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-0, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 104/ 110, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erken-

---

1 AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

2 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264),zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

3 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:18 Uhr Seite 6

nen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach §2 Abs.1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).
   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[4] entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter www.panketal.de veröffentlicht.

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Schönower Straße“, Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 18,156 und Strecke 6002: Berlin – Bernau bei Berlin (S-Bahn) in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG[1] und § 1 VwVfGBbg[2] i.V.m. § 73 VwVfG[3] eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahren aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nicht bahneigene Flurstücke in der Gemarkung Zepernick beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) durch vier neue Überbauten. Die jeweils zulässige Streckengeschwindigkeit wird durch das Vorhaben nicht geändert. Der Plan hat u.a. die Anlage eines durchgehend unterführten Gehweges und eine Vergrößerung der nutzbaren Fahrbahnbreite zum Inhalt. Aufgrund der Verschiebung der Fernbahngleise um bis zu 2,2m in südlicher Richtung ergeben sich Lärmschutzansprüche für Gebäude südlich der Bahntrasse. Darüber hinaus sind nicht nur unwesentliche Baulärmbetroffenheiten am Tage und in der Nacht, sondern auch bauzeitliche Verkehrsbeeinträchtigungen infolge der bauzeitlichen Straßensperrung für die Anwohner und Gewerbetreibenden in der Schönower Straße zu erwarten. Gegenstand der Planung sind ebenfalls wasserrechtliche Anträge.
Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Gesamtprojektleitung Regionalbereich Ost..

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist für das gegenständliche Bauvorhaben im Ergebnis einer über-

1 AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

2 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264),zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

3 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:19 Uhr Seite 7

schlägige Einzelfallprüfung nach §3c UVPG (Screening) nicht erforderlich.
Das Bauvorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vor. Der mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Eingriff kann durch diese Maßnahmen kompensiert werden.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

12. Juni bis einschließlich 11. Juli 2017

während folgender Zeiten

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 104/ 110 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben –> Planfeststellung –> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:
– Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmepläne und -blätter (Unterlage 10)
– Faunistische Erfassung (Unterlage 11)
– Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlage 12)
– Geotechnischer Bericht (Unterlage 13
– Aussagen zu Altlasten/Abfall (BOVEK – Unterlage 14).

Hinweise:
1. Jeder, dessen Belange durch die Planung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25. Juli 2017,** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-0, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 104/ 110, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach §2 Abs.1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[4] entsprechend.

4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:19 Uhr Seite 8

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter www.panketal.de veröffentlicht.

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Neu-Buch", OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 23.01.2017 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1 „Neu-Buch“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wird begrenzt durch die Rathenaustraße im Norden, den Lindenberger Weg im Osten, im Süden durch die Flurstücke 1112, 22/3, 14 und teilweise 20/2 sowie im Westen durch östlich der Rathenaustraße liegende Ackerflächen.
Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung bezieht die Flurstücke 15, 16, 21, 66, 67, 87 - 90, 92, 98, 788 – 844, 850, 854, 859, 860, 863 – 865, 867 – 871, 874, 876, 880, 881, 919 – 922, 933 – 937, 940 – 985, 986, 987, 988 – 1002, 1004 – 1037, 1039 – 1041, 1047, 1048, 1049, 1050 – 1071, 1181, 1188 – 1194, 1218 – 1221, 1224 – 1233, 1236 – 1241, 1272, 1273, 1281, 1282, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 86/3, 86/5, teilweise 20/2, 28/4, 92, 98 und 298, im Flur 7, Gemarkung Schwanebeck mit ein (siehe Abb. 1).

Der VEP Neu-Buch wurde im Jahr 1992 als Satzung beschlossen. Eine Übernahme des Durchführungsvertrages durch die Vorhabenträger erfolgte bis ca. 2003. Die im städtebaulichen Vertrag genannte Frist lief am 30.08.1997 aus. Da die Frist zur Durchführung abgelaufen ist und vor Ablauf der Frist keine neuen Verträge mit Vorhabenträgern abgeschlossen wurden, ist der VEP unwirksam.

Zur Notwendigkeit der Aufhebung eines unwirksamen/nichtigen B-Planes:
Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 1986, Az.: 4 C 22/83, Rn. 11 ff., - Zitat: *„Eine Norm kann - abgesehen von der Nichtigerklärung in einem gerichtlichen Normenkontrollverfahren, wie es für den Bebauungsplan § 47 VwGO vorsieht - grundsätzlich nur in dem für die Normsetzung geltenden Verfahren aufgehoben werden. (…) Dem somit gebotenen förmlichen Aufhebungsverfahren für die "Beseitigung" eines von der Gemeinde als ungültig erkannten Bebauungsplans kann auch nicht entgegengehalten werden, ein nichtiger Bebauungsplan sei rechtlich nicht existent und könne folglich nicht als Rechtssatz aufgehoben werden. Diese Ansicht verkennt, daß die Nichtigkeit eines Bebauungsplans im allgemeinen nicht offenkundig ist und daß der Plan, solange er nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, nämlich durch förmliche Aufhebung nach §§ 2 Abs. 6, 2 a, 10, 11 und 12 BBauG oder in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO, "beseitigt" ist, den Schein der Rechtsgeltung erzeugt. (…)* ***Übrigens ist die Gemeinde nicht nur befugt, sondern auch gehalten, den als nichtig erkannten Bebauungsplan,*** *wenn sie die die Nichtigkeit begründenden, behebbaren Fehler nicht beheben will,* ***nach den Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen (§§ 2, 2 a, 10, 11 und 12 BBauG) aufzuheben.*** *Das gebietet – wie schon ausgeführt – die Rechtssicherheit."* – Zitat Ende.

Folgen der Aufhebung
Nach In-Kraft-Treten der Aufhebungssatzung sind in ihrem Geltungsbereich, bis zum Erlass eines oder mehrerer B-Pläne, §§ 34 und 35 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben heranzuziehen. Für die bereits weitestgehend fertiggestellten Baufelder, nördlich der Karower Straße sowie östlich, westlich und südlich an den Eichenring angrenzend, wird § 34 BauGB zur Beurteilung von Vorhaben anwendbar sein. Vorhaben müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben auf den brachliegenden Flächen (BF I – IV A/B – siehe Abb. 2) ist nach Aufhebung des VEP gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Einleitung von Bebauungsplanverfahren für die noch brachliegenden Flächen, wird nur auf Antrag der/des Vorhabenträger/s erfolgen. Das förmliche Verfahren wird die Gemeinde durchführen. Mit den Vorhabenträgern sind entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen.

Bis zur Aufhebung gilt der Bebauungsplan formal fort. Das Aufhebungsverfahren wird gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) für den Geltungsbereich des VEP Nr. 1 „Neu-Buch“ durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird abgesehen. Die Offenlage (Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird entsprechend § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Aufhebungsbeschluss für den VEP Nr. 1 „Neu-Buch“ wird hiermit erneut entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Die erneute Bekannmachung erfolgt aufgrund eines Formfehlers.

Panketal, den 03.02.2017

R. Fornell
Bürgermeister

Anlagen
– Geltungsbereich der Aufhebungssatzung o.M.
– Brachliegende Flächen o.M.

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:19 Uhr Seite 9

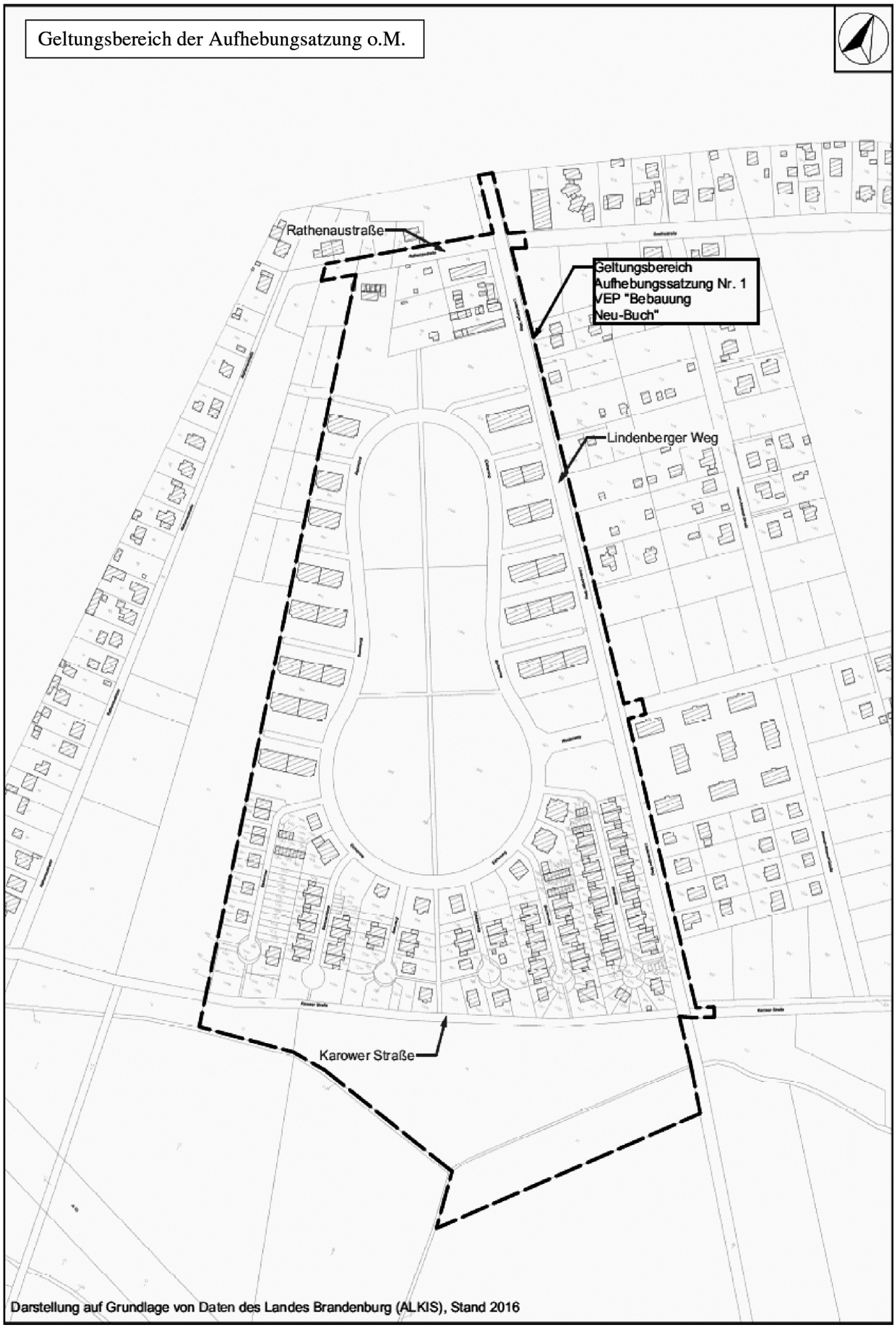

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:19 Uhr Seite 10

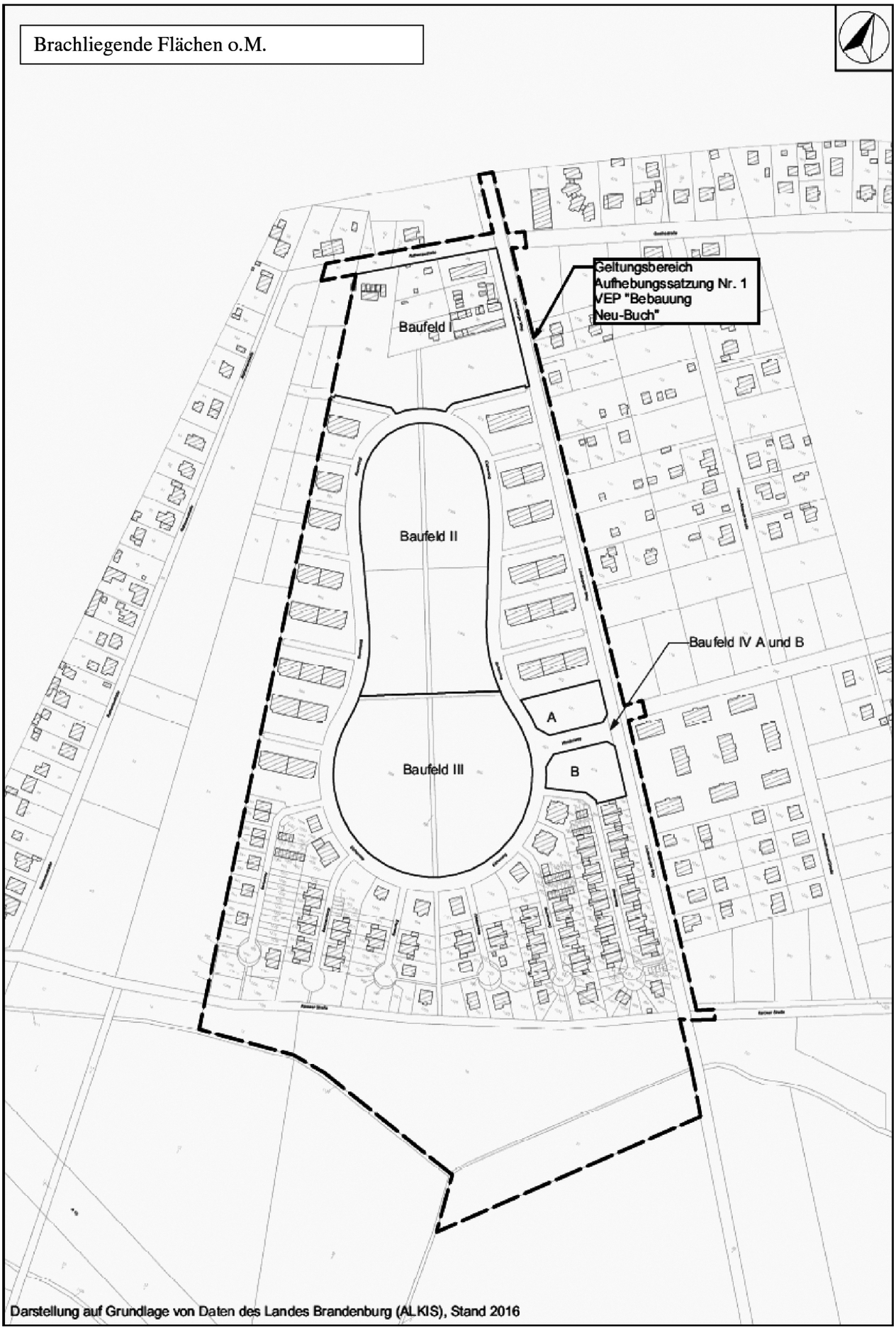

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:19 Uhr Seite 11

Bekanntmachung

Frühzeitige öffentliche Informationsveranstaltung und frühzeitige Beteiligung der TÖB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, OT Zepernick – (Vorentwurf)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat am 25.04.2016 beschlossen, auf dem Gelände des Sport- und Spielparks an der Straße der Jugend eine Sporthalle zu errichten (Beschluss P V 18/2015/3). Zur Anpassung des bereits in Überarbeitung befindlichen Bebauungsplanes an die geplanten Maßnahmen, hat die Gemeindevertretung am 30.05.2016 mit P V 38/2012/3 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 P zu ändern. Das Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung ist entsprechend § 2 BauGB erneut durchzuführen.

Für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden zwei Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange werden ab dem 14.06.2017 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und können sich bis einschließlich 17.07.2017 zu dem geplanten Vorhaben äußern.

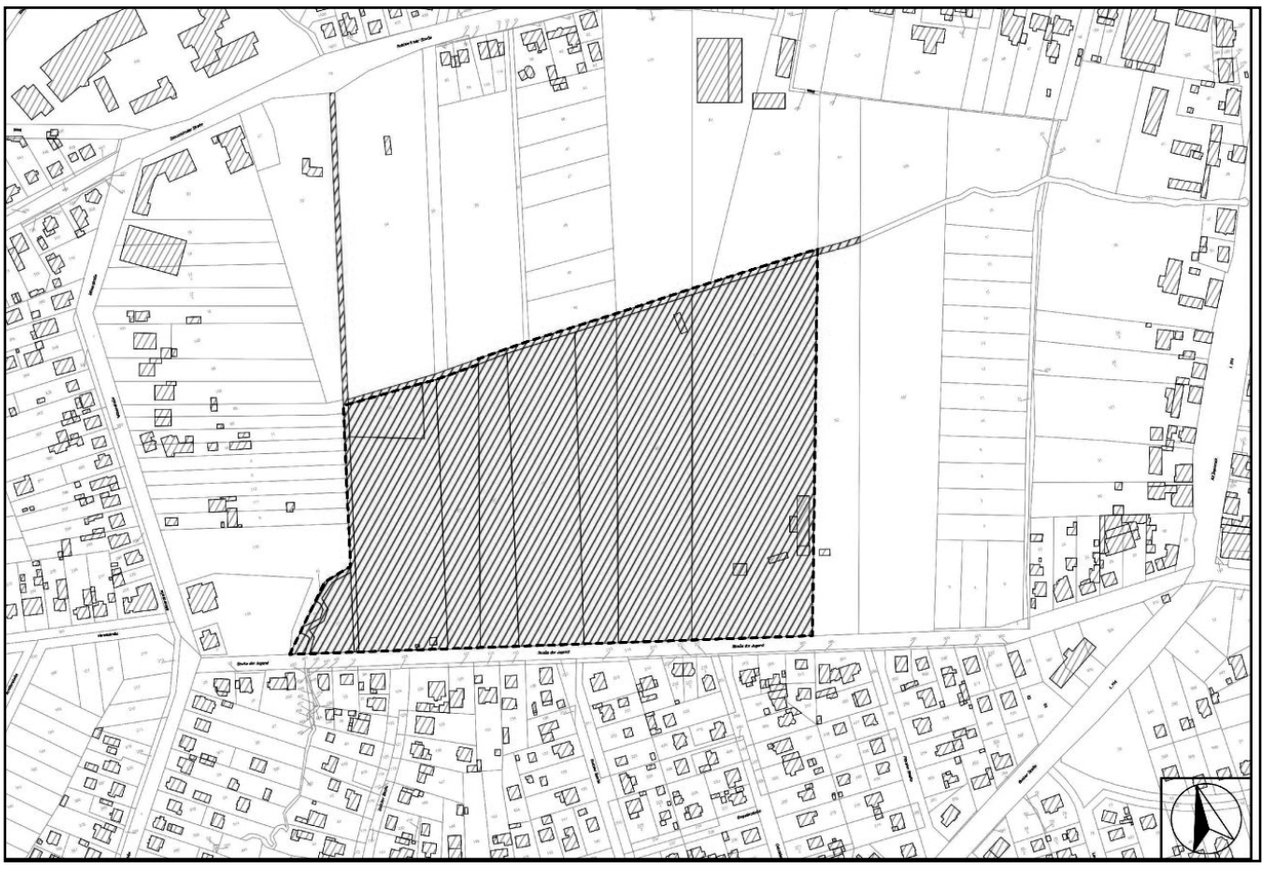

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist im Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt.
Die Planungsziele sind:

- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes „Panke“, Teilprojekt Erlebnisbereich Dransemündung (Errichtung „Gewässertreffpunkt am Zusammenfluss von Dranse und Panke, Errichtung Fußbadestrand, Errichtung Naturspielplatz“)
- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrecken sowie gewässerbegleitender Sekundärauen
- Einbeziehung der vorhandenen Retentionsflächen/ Frischwiesen
- Sicherung von Baufeldern für die Errichtung einer Sporthalle und die Bestandssicherung des Vereinsheims des SG Einheit Zepernick
- Festsetzen einer Gemeinbedarfsfläche an der Straße der Jugend und vorhalten/ sichern von Flächen für die Errichtung von Außensportanlagen und Stellplätzen

Im Rahmen der Informationsveranstaltungen werden der Vorentwurf des räumlichen Konzeptes – inklusive Varianten mit 400-Meter-Laufbahn – und der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für den Sport- und Spielpark (Stand 04/2017 bzw. 05/2017) vorgestellt und erörtert.

TERMIN I – Kinder und Jugendliche

Die Informationsveranstaltung für Kinder und Jugendliche findet am 14.06.2017 von 15:00 bis 17:00 Uhr in der Mensa der Wilhelm-Conrad-Röntgen – Gesamtschule Panketal in der Schönerlinder Straße 83 – 90 in 16341 Panketal statt.

TERMIN II – Öffentlichkeit

Im Anschluss daran findet die Informationsveranstaltung für die allgemeine Öffentlichkeit am 14.06.2017 von 18:00 bis 20:00 Uhr in der Mensa der Wilhelm-Conrad-Röntgen – Gesamtschule Panketal in der Schönerlinder Straße 83 – 90 in 16341 Panketal statt.

Herzlich eingeladen sind alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch Kinder und Jugendliche sowie alle weite-

0662_Panke_Amtsblatt_05 19.05.2017 8:19 Uhr Seite 12

ren Interessierten, die an der öffentlichen Informationsveranstaltung teilnehmen möchten. Während der Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, sich zu dem geplanten Vorhaben zu informieren und zu äußern.

Zusätzlich gibt es im Anschluss an die Veranstaltung die Möglichkeit, die präsentierten Vorentwürfe und sonstigen Unterlagen in der Fassung vom 04/2017 auf der Homepage der Gemeinde (www.panketal.de) und im Rathaus einzusehen. Hierzu sind die Unterlagen in der Zeit von

– Donnerstag 15.06.2017
bis einschließlich Donnerstag 29.06.2017 –

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 (1. OG, Zimmer 110) während der Sprechzeiten Montag von 8:30 – 12:00, Dienstag von 9:00 – 18:30 und Donnerstag von 9:00 – 17:00 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der genannten Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Einwände, Anregungen und Hinweise können durch Niederschrift im Rathaus (1. OG, Zimmer 110, Frau Illgen) und schriftlich per Post (An: Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal) oder per E-Mail an c.illgen@panketal.de bis zum 29.06.2017 an die Gemeinde gerichtet werden.

Panketal, den 20.04.2017

Rainer Fornell
Bürgermeister